

**Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 28. 2. 2008 25 K 4546/07
Rechtskräftig EzD 2.2.4 Nr. 42**

**Zur Denkmalverträglichkeit des Austausches ca. 80 Jahre alter Haustüren in
Häusern einer historischen Bergarbeitersiedlung durch moderne
wärme gedämmte Türen**

Zum Sachverhalt

Die Kl. sind Eigentümer mit Einfamilienhäusern bebauter Grundstücke, die Bestandteile einer ab dem Jahre 1922 errichteten und inzwischen denkmalgeschützten Bergarbeitersiedlung in D. sind. Sie wenden sich gegen Ordnungsverfügungen, mit denen ihnen der Bekl. aufgegeben hat, die von den Kl. ausgetauschten und seines Erachtens nicht denkmalgerechten Hauseingangstüren auszubauen und durch denkmalgerechte Haustüren zu ersetzen. Ihre dagegen gerichtete Anfechtungsklage hatte Erfolg; das VG hob die Ordnungsverfügungen auf.

Aus den Gründen

Die Klage aller Kl. ist (...) begründet, weil sie jedenfalls einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung haben und die Ordnungsverfügungen deshalb unverhältnismäßig sind, § 27 Abs. 3 DSchG i. V. m. § 15 Abs. 1, 2 OBG. Die Genehmigung ist nach dem hier allein in Betracht kommenden § 9 Abs. 2 a) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Nach der Rspr. des OVG NW, der das Gericht in st. Rspr. folgt, handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „Gründe des Denkmalschutzes“ um einen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Rechtsbegriff, bei dem eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Merkmals abhängige Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob und inwieweit die Schutzziele und -zwecke des DSchG NW durch die in Rede stehende Maßnahme konkret betroffen sind. Hierbei kommt den die Denkmaleigenschaft des jeweiligen Objekts begründenden Umständen maßgebliche Bedeutung zu. Aus dem Rechtsbegriff des „Entgegenstehens“ folgt, dass nicht schon jede noch so geringfügige nachteilige Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange einer Erlaubniserteilung entgegenstehe. Vielmehr ist – ähnlich wie bei der entsprechenden Regelung in § 35 Abs. 1 BauGB – eine Abwägung der Belange des Denkmalschutzes vorzunehmen mit den i. d. R. privaten Interessen, die für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten. Mit dieser Einbeziehung der privaten Belange wird auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 14 Abs. 1 GG genügt (vgl. OVG NW, U. v. 3. 9. 1996 10 A 1453/92, BRS 58 Nr. 232; Beschl. v. 2. 10. 2002 8 A 5546/00). Wesentlich hierbei ist, wie ausgeführt, dass den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zukommt, da diese Gründe die mit der Unterschützstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen (vgl. OVG NW, U. v. 27. 6. 2000 8 A 4631/97, ferner U. v. 17. 8. 2001 7 A 4207/00, UA S. 17). Bei dieser Interessenabwägung wird sich ein schutzwürdiges privates Interesse gegenüber den Belangen der Denkmalpflege um so eher durchsetzen, je geringfügiger die mit dem Vorhaben notwendig einhergehende Beeinträchtigung des Denkmals ist, während eine Maßnahme, die den Denkmalwert wesentlich mindern oder gar aufheben würde,

allenfalls in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden kann, (vgl. OVG NW, U. v. 17. 8. 2001 7 A 4207/00). Diese Interessenabwägung geht zugunsten aller Kl. aus.

Die Belange der Denkmalpflege sind hinsichtlich der Haustüren als sehr gering zu bewerten, wie bereits im Ortstermin erörtert. Dies ergibt sich aus dem Eintragungsbescheid; hier sind die Türen überhaupt nicht erwähnt. Ausgeführt wird die abwechslungsreiche Gestaltung der Häuser, die Gliederung der Fassaden, die Gesimse, der Einsatz aufwendig gerahmter Eingänge als Gliederungselement, ferner als charakteristisch die Freitreppen mit Backsteinwangen. Die Türblätter werden im Eintragungsbescheid nur einmal S. 4 unten bei den Hauptstraßen erwähnt; hier ist ausgeführt, dass „die Eingänge, teilweise noch mit originalen Türblättern, in betonten Rahmen liegen ...“; wodurch sich die originalen Türblätter auszeichnen, ist auch hier nicht gesagt. Soweit die Vertreter des Bekl. im Ortstermin darauf hingewiesen haben, die Schlichtheit der Türen als Gestaltungselement ergebe sich eben als Kontrast aus der Gestaltung der Fassaden, findet dies im Eintragungsbescheid keine Stütze. – Die vom Bekl. in der denkmalrechtlichen Bewertung nach seinen Ortsbesichtigungen niedergelegten Überlegungen finden in dem Eintragungsbescheid gleichfalls keine Stütze. Die hier – ohne Quellenangabe – niedergelegten Zitate zur Aufteilung in schlichter, geradliniger und rechtwinkliger Form, ferner dazu, dass sich die Bauten „in der einfachsten Form halten, jeden Aufputz vermeiden“, zur „schlichten bodenständigen Bauweise, die möglichst darauf verzichtet, individuell künstlerische Eigenart zu sehr hervortreten zu lassen“ – womit dann auch die streitgegenständlichen Haustüren als zu aufwändig und deshalb denkmalunverträglich bewertet werden –, sind geradezu konträr zu den maßgeblichen Ausführungen in dem Eintragungsbescheid, in welchem gerade die reichhaltige abwechslungsreiche Gestaltung der Häuser, ihrer Fassaden und Türrahmen beschrieben wird. Diese abwechslungsreiche Gestaltung der Häuser, auch die Schmuckelemente in den Fassaden, war auch im Ortstermin festzustellen. Hinsichtlich der Hauseingangstüren war im Ortstermin festzustellen, dass in der W.-Straße die Türen bei der Mehrzahl der Häuser erneuert worden sind, wobei sich der von den Kl. eingebaute Typ auch noch in einem anderen Haus fand – mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG sei angemerkt, dass insoweit keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügungen bestehen, da der Bekl. vor seinem Einschreiten das Ergebnis dieses Verfahrens abwarten wollte, wie im Ortstermin erläutert. Es fanden sich einige weitere ebenfalls mehrfach eingebaute moderne Haustürtypen, ferner auch ältere Türen, die aber ebenfalls nicht der Ursprungsbestand aus den 1920er Jahren sind, sondern nach den Erläuterungen im Ortstermin in den 50er oder 80er Jahren eingebaut worden sind. Zuzugeben ist, dass das Bild unterschiedlicher Haustüren in den Gebäuden der ansonsten einen einheitlichen optischen Eindruck vermittelnden Siedlung in der W.-Straße nicht sonderlich schön ist; dies ändert aber nichts an dem nur geringen Gewicht der denkmalpflegerischen Belange hinsichtlich der Haustüren, auf die eben im maßgeblichen Eintragungsbescheid gar nicht abgehoben worden ist; maßgeblich für den Denkmalwert sind eben nur die die Eintragung in die Denkmalliste tragenden Gründe (OVG NW, U. v. 17. 8. 2001 7 A 4207/00, UA S. 17).

Demgegenüber sind die Interessen der Kl. deutlich höher zu bewerten. Sie möchten ihre ca. 80 Jahre alten, neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Häuser modernisieren und durch dichte und wärmedämmte Türen – ebenso wie durch die Erneuerung der Fenster – Heizkosten sparen und verhindern, dass es in den Wohnungen zieht, wie die Kl. im Ortstermin ausgeführt haben. Dieser Wunsch ist

vollkommen plausibel und gut nachvollziehbar und entspricht zudem neueren Bestrebungen zur Energieeinsparung in Gebäuden.

(...)